

Satzung
der Stadt Hann. Münden über die Aufhebung des förmlich festgesetzten
Sanierungsgebietes "Altstadt I" vom 04.03.2002

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 162 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 04.03.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Hann. Münden vom 21.12.1982 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt I" in der Fassung des 1. Nachtrages vom 02.07.1984 wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des förmlich festgelegten Geltungsbereiches. Dieser ist der Übersicht halber dieser Aufhebungssatzung nochmals beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 04.03.2002

Stadt Hann. Münden

Klaus Burhenne

Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 10 vom 14.03.2002 und somit gemäß § 2 der Satzung am gleichen Tag rechtsverbindlich geworden.

